

Kurztitel

Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 549/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 111/2010

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.11.2003

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Pflichten der Inhaber von Verwaltungsdaten**

§ 10. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice haben die Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat die Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und das Bundesministerium für Inneres hat die Daten gemäß § 7 Abs. 1 auf Verlangen innerhalb von vier Wochen kostenlos auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.